



Allgemeine Informationen über Jagd

1. ZALAERDŐ g AG nimmt an, dass sie zur im Vertrag bestimmten Zeit und am im Vertrag bestimmten Ort Jagdmöglichkeit dem Vertragsjäger (und seinen Partnern) gewährt, damit er Trophäen erwerben und Jagddienstleistungen in Anspruch nehmen kann.
2. Der Vertragsjäger (Vertragspartner) ist verpflichtet, eine Woche vor dem Anfang der Jagd seine Angaben und die seiner Partner, die Nummer ihrer gültigen ungarischen Jägerkarte anzugeben.
3. ZALAERDŐ g AG versichert einen lokalen Jagdbegleiter zu jeder Jagd. Die Jagdgäste dürfen nur in der Anwesenheit des lokalen Begleiters jagen, und sie dürfen nur die von dem Begleiter erlegbar genannten Wilde erlegen.
4. Die von dem Vertragsjäger auf der Jagd verursachten Schaden müssen zu Lasten der Haftpflichtversicherung des Vertragsjäger bezahlt werden. Diese Versicherung bezieht sich nicht auf die eventuelle Erlegung eines Schutzwildes.
5. Die Trophäe des erlegten Wildes gebührt dem Erleger, das Wildfell und das Wildbret kann der Vertragsjäger für den auf der Preisliste angegebenen Preis kaufen.
6. Das angeschweißte, aber zur Strecke nicht gebrachte Wild zählt in der Hinsicht der Stückzahl als erlegtes. Für Anschweißen eines Wildes ist der Vertragsjäger verpflichtet, den auf der Preisliste angegebenen Preis zu bezahlen. Falls das angeschweißte Wild noch während der Jagd zur Strecke gebracht wird, muss den totalen Preis bezahlt werden. Wenn das Wild erst nach der Abfahrt des Vertragsjägers gefunden wird, muss der Vertragsjäger aus dem ganzen Preis den Preis des Anschweißens abziehend den Restbetrag bezahlen, dann wird er die Trophäe bekommen.
7. Im Falle vom Fehlschuss ist der auf der Preisliste dafür festgelegte Betrag zu verrechnen. Wenn die gleiche Wildart wie der Fehlschuss während der Jagd zur Strecke gebracht wird, wird der Fehlschuss nicht verrechnet. Im Falle von mehreren auf das gleiche Wild vom gleichen Ort abgegebenen Fehlschüsse wird nur ein Fehlschuss abgerechnet.
8. Der Grund der Verrechnung ist die ausgefüllte, von beiden Parteien (Jagdberechtigte Försterei und Vertragsjäger) unterschriebene Abschussliste. Bei der Rechnungstellung von Trophäenwild ist der Grund des zu verrechnenden Wertes das von der Komitats-Trophäenbewertungskommission festgesetztes Trophäengewicht sowie die Größe (siehe auf der Preisliste). Wenn die Trophäe Medaillenqualifizierung bekommt, gebührt dem Jäger das von OTBB (Landes- Trophäenbewertungskommission) ausgestellte Diplom und die Medaille, ohne Entgelt.
9. Die im Vertrag stehende Trophäengröße ist nur Richtwert, da sie exakt einzuhalten, ist unmöglich. Deshalb ist der Jäger verpflichtet, im Falle von Erwerbung einer größeren oder kleineren als im Vertrag bestimmten Trophäe – wenn es nicht auf Wunsch des Vertragsjägers erlegt wird – +/- 15 % der im Vertrag bestimmten Trophäengröße zu bezahlen. Im Falle von größerem Gewichtunterschied müssen sich der Jagdberechtigte und der Erleger über den zu bezahlenden Preis extra vereinbaren.

10. Der Vertragsjäger darf die Trophäe nur nach dem vollen Ausgleich der Rechnung mitnehmen.
11. Der Vertragsjäger und seine Partner dürfen nur im Besitz gültiger ungarischer Jagdgenehmigung jagen.
12. Wenn der Vertragsjäger einem Jäger unwürdiges Verhalten zeigt, dann ist der berufliche Jagdbegleiter berechtigt, die Jagd beenden zu lassen.